Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

23. Juni 2022

Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 9.06.2022
Anfrage Frau Krimmling zur Informationsvorlage Erweiterung des Flughafens Leipzig/ Halle VII/2022/04164
TOP: 6.2

Antwort der Verwaltung:

Frau Krimmling-Schoeffler fragte nach den zusätzlichen Flugbewegen in der Nacht. Des Weiteren fragte sie nach dem aktuellen Stand zur Forderung eines Schallschutzkonzepts, einer Betroffenheitsanalyse und des lehrmedizinischen Gutachtens. Sollte davon abgewichen worden sein, bat sie um Erläuterung der Gründe.

Fragen zur Informationsvorlage zur

1. **Wie viele zusätzliche Flugbewegungen, die nicht DHL zuzuordnen sind, gibt es pro Nacht?**

   Die Gesamtergebnisse aller Flugbewegungen lässt sich der Luftverkehrsprognose 2032 für den Flughafen Leipzig/ Halle Abschlussbericht März 2020 auf Seite 79 entnehmen. Der Kurier-, Express- und Paketverkehr („KEP-Verkehr“) wird überwiegend durch die DHL Hub Leipzig GmbH bedient.

Flugbewegungen Nach Flugart	2018 Analyse	2032 Prognosenullfall	2032 Planungsfall
Passagierflug	22.713	29.816	29.816
Nur Fracht	45.795	69.018	77.125
- Davon KEP	44.950	55.260	63.367
Versorgungsflüge	2.453	2.453	2.453
Sonstiges	8.257	8.599	8.599
Gesamt	79.218	109.886	117.993
Gesamt ohne KEP	34.268	54.626	54.626

2. **Die Änderung des Flugzeugmixes hin zu größeren Flugzeugen, als auch die erhöhte Anzahl der Flugbewegungen führt zur Erhöhung des Fluglärms. Die geänderte Flottenzusammensetzung hat andere lärmphysikalische Auswirkungen. Wie wurde das untersucht und inwieweit fließen die neueren Einschätzungen in die Bewertung ein?**

   Grundlage für die Berechnung des Fluglärms bildet das sogenannte Datenerfassungssystem (DES). Das vorgelegte DES spiegelt den Flugzeugmix wider.

3. Welche konkreten Aussagen gibt es zu den geplanten und aktiven Schutzmaßnahmen?

Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation erwiderte die Antragstellerin die Forderung der Stadt Halle (Saale) wie folgt:

Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen und Entschädigung für die eingeschränkte Nutzbarkeit von Außenwohnbereichen sind mit abschließender Wirkung, auch im Hinblick auf das Planänderungsverfahren im Fluglärmgesetz geregelt, § 9 FluglärmG. Die Anforderungen für Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus der 2. FluglärmSchutzV, die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigung aus der 3. FluglärmSchutzV. Darüber hinaus wird auf § 13 Abs.1 Satz 1. FluglärmG verwiesen.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Planfeststellungsbehörde hat sich hierzu noch nicht positioniert.

4. Die Stadt Halle hatte eine Vervollständigung der Antragsunterlagen (Stand März 2021) um ein Schallschutzkonzept, Betroffenheitsanalyse und lärmmedizinisches Gutachten gefordert.

a) Gibt es die Vervollständigung der Antragsunterlegen um die geforderten Unterlagen?

Nein.

b) Wenn ja, seit wann und wo sind sie einsehbar?

c) Wenn nicht, warum nicht und mit welcher Begründung?

Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation erwiderte die Antragstellerin die Forderung der Stadt Halle (Saale) wie folgt:

Die Zumutbarkeit von Fluglärm ist mit den in § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz gesetzlich bestimmten Lärmwerten festgelegt. § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 Luftverkehrsgesetz enthält die Verpflichtung, im Planänderungsverfahren die Lärmwerte des Fluglärmgesetzes im Rahmen der Abwägung und der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten. Hierdurch wird die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeit von Fluglärm gesetzlich geregelt, sodass es im Planänderungsverfahren nicht mehr der Einholung eines Lärmmedizinischen Gutachtens zu Bestimmung der Zumutbarkeit von Fluglärm bedarf. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung bestätigt. BVerwG, U. vom 13.10.2011 – 4 A 4001/10 NVwZ 2012, 432.

Angaben zu der Anzahl er betroffenen Menschen sind nicht erforderlich. Zur Bewertung der Lärmauswirkungen sind die im Fluglärmgesetz verlautbarten Lärmwerte und nicht die Zahl der Betroffenen oder bestimmter Gruppen von Betroffenen heranzuziehen.

In der Erwiderung der Stadt Halle (Saale) wurde nach wie vor die Vorlage eines lärmmedizinischen Gutachtens verlangt.

5. Welche Folgen und Konsequenzen ergeben sich für Anwohner, Haus- und Grundstückseigentümer, die nach der Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsgebietes künftig in diesem Gebiet wohnen?

Aus der Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsgebietes ergeben sich für Einwohner und Eigentümer keine Konsequenzen im Bestand.

Allerdings ergeben sich bauliche Nutzungsbeschränkungen für die zukünftige Entwicklung.
Die Neuausweisung von Wohnbauflächen sowie anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen ist zukünftig gemäß Ziel 96 LEP LSA 2010 ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt zukünftig nur, soweit im neuen LEP LSA keine anderweitigen Festlegungen getroffen werden.

Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind:
Die Neuausweisung von Wohnbauflächen sowie anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen auf der Grundlage bestehender Bebauungspläne.
Die Neuausweisung von Wohnbauflächen sowie anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen auf der Grundlage von § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile).

Aktiver Lärmschutz (kein Belang der Raumordnung) richtet sich weiterhin nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Leipzig-Halle.

6. In welcher Form sind Kompensationen aufgrund der Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen geplant?

Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde. Es ist nicht bekannt, wie sich die zuständige Behörde positioniert.

7. Welche Art an bauliche Nutzungsbeschränkungen gehen damit für die Betroffenen einher? Sind lärmsensible Einrichtungen nach der Erweiterung betroffen, wenn ja, welche?

Siehe Frage 5.

René Rebenstorf
Beigeordneter